

BUNDESGERICHTSHOF

IV 28 144/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Irma L. [REDACTED], P. [REDACTED]/Frankreich, [REDACTED] rue de [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Leughauserstraße 4-6,

Beklagten und Revisionsbeklagte:

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der
Mühlen

in der Sitzung vom 14. Oktober 1966
beschlossen:

1. Die am 13. Juni 1966 eingelegte Revision
gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Köln vom 28. April 1966
wird auf Kosten der Klägerin verworfen.
Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
für das Revisionsverfahren nicht erhoben.
2. Die Revision gegen das oben genannte Ur-
teil des Oberlandesgerichts Köln wird zu-
gelassen.

S a t z u n g

1. Durch das angefochtene Urteil ist eine von der Klä-
gerin eingelegte Klage als unzulässig abgewiesen worden
mit der Begründung, über den geltend gemachten Anspruch
sei bereits durch den Bescheid, der eine rechtskraftähn-
liche Wirkung erlangt habe, endgültig entschieden worden.
Mit dem später ergangenen, mit der Klage angefochtenen
Bescheid habe die Entschädigungsbehörde der Klägerin etwas
getüht, was diese bei Beachtung der Vorschriften des BGG
nicht habe beanspruchen können. Dieses Vorgehen sei zwar
zulässig, gebe der Klägerin aber nicht die Möglichkeit,

- 3 -

gegen diesen Bescheid nach § 210 BGG eine Klage zu erheben.

Die von der Klägerin gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist unzulässig, denn das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil nicht zugelassen. Die Revision findet auch nicht nach § 221 Abs. 1 BGG ohne Zulassung statt; denn es handelt sich bei der getroffenen Entscheidung nicht um eine solche über die Unzulässigkeit des Rechtswegs. Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs nicht verneint, sondern es hat über die nach § 210 BGG eingereichte Klage entschieden und ausgesprochen, daß die anhängig gewordene Klage nach dieser Vorschrift nicht zulässig sei, da die Klägerin mit dieser Klage keinen Bescheid anfechte, der im Rahmen eines anhängigen, noch nicht abgeschlossenen Entschädigungsverfahren ergangen sei.

Aus diesem Grunde mußte die am 15. Juni 1966 eingelegte Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO verworfen werden.

II. Die Revision ist aber auf die von der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde zuzulassen; denn es ist die grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage zu entscheiden, ob und in welchem Umfang "Berichtigungsbescheide, die auf Grund der 6. ÄndVO zur 3. DVO-BGG vom 16. Dezember 1964 ergangen sind, von dem in unselbständiger Erwerbstätigkeit geschädigten Verfolgten angefochten werden könne, wenn diesen in dem ersten Bescheid die nach dem damaligen Recht bestehende Höchst-



rente zuerkannt worden ist und wenn sie jetzt geltend machen, die ihnen zustehende Kapitalentschädigung sei höher als es in dem damaligen, die Rente gewährenden Bescheid angenommen worden sei und sie hätten die Schat-
rente nach dem jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beanspruchen.

Ascher

Johannsen